



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

28. Jahrgang

2. April 1998

Nummer 7

Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze;

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Nassau-Versorgungsgruppe, Stadt Weikersheim, Land Baden-Württemberg;

Teilbereich des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Stalldorf, Gemeinde Riedenheim, Landkreis Würzburg, Land Bayern

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe vom 09.03.1998

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 1998

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 des Schulverbandes Helmstadt - Grund- und Hauptschule - für das Haushaltsjahr 1998

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Bergheim für das Haushaltsjahr 1998

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eisingen-Waldbrunn für das Haushaltsjahr 1998

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM): Hinweis auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes für 1998

Az.: IV/3-863-1/96 Rie

Vollzug der Wassergesetze;

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Nassau-Versorgungsgruppe, Stadt Weikersheim, Land Baden-Württemberg;

Teilbereich des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Stalldorf, Gemeinde Riedenheim, Landkreis Würzburg, Land Bayern

Das Landratsamt Würzburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1695) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), geändert durch das Verwaltungsreformgesetz vom 26.07.1997 (GVBl S. 311) und das Gesetz zur Änderung des Bayer. Verfahrensgesetzes vom 26.07.1997 (GVBl S. 348) folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) In Ergänzung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 07.01.1998, Az.: 21-690.41, wird

im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen

Quellfassung „Herzquelle“

Rechtswert	35 63 875
Hochwert	54 90 075
Gemarkung	Nassau
Flst.Nr.	3537

Quellfassung „Zwingerquelle I“

Rechtswert	35 64 350
Hochwert	54 90 060
Gemarkung	Nassau
Flst.Nr.	3524

Quellfassung „Zwingerquelle II“

Rechtswert	35 64 320
Hochwert	54 90 325
Gemarkung	Nassau
Flst.Nr.	3528

der Nassau-Versorgungsgruppe ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, soweit sich der Einzugsbereich auf das Staatsgebiet des Freistaates Bayern im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Würzburg erstreckt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet liegt im Landkreis Würzburg auf dem Gebiet der Gemarkung Stalldorf, Gemeinde Riedenheim.
- (3) Das Wasserschutzgebiet, Teilbereich Stalldorf, besteht aus den Schutzzonen III A und III B (weitere Schutzzonen). Die Grenzen des Schutzgebietes und der Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M 1 : 25.000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Würzburg und der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Veränderungen der Grundstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren die festgesetzten Grenzen der weiteren Schutzzone nicht.

§ 2

Schutz der weiteren Schutzzonen

Für die weiteren Schutzzonen (Zonen III A und III B) gelten die Regelungen der §§ 3 - 11.

§ 3

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung

Es gelten folgende Regelungen:

Weitere Schutzzone III A + III B

1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten
3. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Spritzbrühe und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten außerhalb geeigneter Einrichtungen
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten außerhalb geeigneter Einrichtungen
5. Lagern von Festmist und Siliergut	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballen-silage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen
6. Errichten und Erweitern von Festmistanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften *)	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit einem Volumen von mehr als 15 m ³ , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden.
7. Errichtung u. Erweitern von Stallungen *)	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen oder wenn eine ordnungsgemäße Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers gewährleistet ist.
8. Standweide	zulässig bis zu einer Beweidungszeit von max. 1 Woche je Aufwuchs
9. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
10. Umwandlung von Wald	verboten ist die großflächige Umwandlung in eine nicht forstliche Nutzung
11. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe

§ 4

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

Weitere Schutzzone III A + III B

1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzung	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.															
2. Errichtung und Erweitern von Anlagen zum mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19 g WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 4 Nr. 11)	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und sofern das Errichten oder Erweitern in Zone III A nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt (zulässiges Volumen -m ³ -):															
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>oberird. Anlagen</th> <th>unterird. Anlagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HKW</td> <td>0,1</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>WGK3</td> <td>10</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>WGK2</td> <td>100</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>WGK1</td> <td>ohne Begrenzung</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table>		oberird. Anlagen	unterird. Anlagen	HKW	0,1	0	WGK3	10	1	WGK2	100	40	WGK1	ohne Begrenzung	1000
	oberird. Anlagen	unterird. Anlagen														
HKW	0,1	0														
WGK3	10	1														
WGK2	100	40														
WGK1	ohne Begrenzung	1000														
	(WGK = Wassergefährdungsklasse)															

* Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

- | | | |
|-----|---|---|
| 3. | Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 2 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 4 Nr. 18) | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |
| 4. | Errichtung und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen | verboten |
| 5. | Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S.v. § 19 a WHG und § 25 a WG | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |
| 6. | Errichten und Erweitern von Umspannstationen | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |
| 7. | Umgang mit radioaktiven Stoffen | zulässige nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung |
| 8. | Errichtung und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen | verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit. Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen |
| 9. | Bau von Abwasserkanälen und -leitungen | zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung |
| 10. | Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen | zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden. |
| 11. | Versickern und Versenken von Abwasser | verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten. |
| 12. | Verwertung von Bodenaushub | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |
| 13. | Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |
| 14. | Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |
| 15. | Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau | verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden. |
| 16. | Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau | zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist. |
| 17. | Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 4 Nrn. 12 - 16 erfaßt. | verboten |

18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen

verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. In Zone III B sind zusätzlich Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist sowie Deponien der Deponieklasse I gemäß TA Siedlungsabfall ausgenommen.

§ 5

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen

Weitere Schutzzone III A + III B

- | | |
|--|---|
| 1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen | verboten; ausgenommen in Zone III B, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |
| 2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |
| 3. Errichtung und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |
| 4. Ausweisung von Baugebieten | zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen. |
| 5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen | zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen entsprechend der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.1982 (MABl S. 329) in der jeweils geltenden Fassung gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden. |
| 6. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs | verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen |
| 7. Errichten und Erweitern von Campingplätzen | zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist. |
| 8. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen | verboten |
| 9. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen | verboten |

§ 6 Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen

Weitere Schutzzone III A + III B

- | | |
|--|--|
| 1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser | verboten |
| 2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 6 Nr. 3) | verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt. |
| 3. Bohrungen | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |
| 4. Sprengungen | zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |
| 5. Untertagebau von Bodenschätzen | verboten; ausgenommen in Zone III B, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |
| 6. Betreiben von Tontaubenschießanlagen | verboten, wenn Bleischrot verwendet wird. |
| 7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes | verboten ist das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit sie nicht nach dem DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ (ISSN 0176-3504) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. |
| 8. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen | verboten ist das Anlegen und wesentliche Erweitern von militärischen Liegenschaften, wenn die Besorgnis einer Gefährdung des Gewässers nicht durch besondere Schutzvorkehrungen ausgeräumt werden kann. |
| 9. Motorsportveranstaltungen | verboten |
| 10. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager | zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist. |
| 11. Errichtung und Erweitern von Fischzuchtanlagen, Fischteichen und Feuchtbiotopen | verboten, wenn dadurch Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden. |
| 12. Wärmepumpen | verboten sind Grundwasser- und Erdreichpumpen, ausgenommen in Zone III B |
| 13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle | zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle |

§ 7 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Würzburg kann von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert, oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Die Verbote der §§ 3 - 6 gelten nicht für Maßnahmen und Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 8

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 9

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 10

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Trägers der Wasserversorgung, des Landratsamtes Würzburg und des Wasserwirtschaftsamtes Würzburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der Wasserversorgung, des Landratsamtes Würzburg und des Wasserwirtschaftsamtes Würzburg zu dulden.

§ 11

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 8 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 - 6 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 8 und 10 nicht duldet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 20.02.1998

Zorn
Landrat

Anlage 1

